Weltmeister gegen Muschik

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Illustration**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **66 (1940)**

Heft 6

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Präsident des Bezirksgerichtes Zürich

schreibt uns zu unserer Satire auf der Rückseite von Nr. 4 in einem interessanten Brief unter anderem:

Zu Ihrer nachträglichen Aufklärung teile ich Ihnen hier den Teil der Begründung mit, der sich darauf bezieht, daß dem Angeklagten die ganzen Gerichts- und Untersuchungskosten auferlegt worden sind (Seite 26/27 des Urteils) IV. Immerhin sind dem Angeklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, weil er zum mindesten verwerflich gehandelt und dadurch die Einleitung der Strafuntersuchung selber verschuldet hat. Wie ausgeführt wurde, war der Inhalt der Situationsberichte in hohem Maße geeignet, die Unabhängigkeit unseres Landes zu gefährden und die Einmischung einer fremden Macht herbeizuführen. Hätte die Bundesversammlung die landesverräterische Friedensgefährdung in ebenso weitem Umfange unter Strafe gestellt wie z. B. Norwegen, so hätte der Angeklagte einer empfindlichen Strafe nicht entgehen können. **Nur der unbegreiflich engen Fassung des Bundesgesetzes vom 8. 10. 36 und der ebenso unverständlichen Tatsache, daß der Bundesratsbeschluß betr. Maßnahmen gegen staatsgefährliche Umtriebe und zum Schutze der Demokratie vom 5. 12. 38 die Auslandstat nicht erfaßt, ist es zuzuschreiben, daß der Angeklagte nicht bestraft werden kann.** Als verwerflich und unehrenhaft muß das Verhalten des Angeklagten namentlich auch deshalb bezeichnet werden, weil er im Ausland seine Heimat herabwürdigte und verächtlich machte, seine Landsleute im Ausland mit teils erlogenen, teils entstellten Berichten über die Schweiz zu orientieren suchte und sie mit nationalsozialistischer Propaganda behelligte, obwohl diese Auslandschweizer in einem schweren geistigen Existenzkampf stehen und es ihnen nicht immer leicht wird, sich der nationalsozialistischen Beeinflussung zu erwehren, und obwohl ihnen die Möglichkeit fast vollkommen genommen ist, sich durch die freie schweizerische Presse oder andere Nachrichtenquellen selbst ein Bild über die Richtigkeit der vom Angeklagten behaupteten Vorgänge in ihrem Heimatland zu machen.

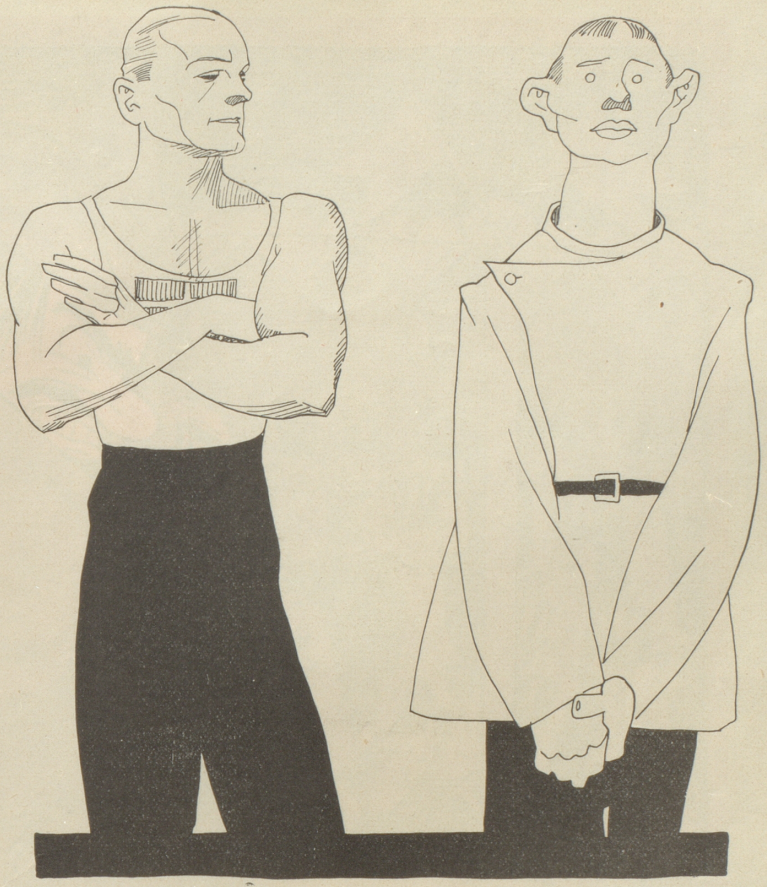

Weltmeister gegen Muschik

Lieber Nebelspalter!

Edith holt die Medizin für ihre kranke Mutter. Der Arzt gibt ihr den Rat mit auf den Weg: «Paß guet uf, daß d'Fläsche nüd falle lascht!»

«Nei, nei, ich hebe scho Sorg. Aber es wör nüt schade; d'Mama lärt d'Medizin sowieso grad in Schüttstei abe!»

O. W.

Falsch verbunden!

Wissen Sie, es gehört nicht zu den Annehmlichkeiten, wenn ihre Telephonnummer bis auf eine Zahl mit der vielgebrauchten eines öffentlichen Institutes übereinstimmt, z. B. des Schlachthauses, wie das einmal einem Chirurgen passierte. Verwechselt man zwei der Zahlen meines Anschlusses, meldet sich eine Hebamme. Na, und umgekehrt, bin ich mitten in der Nacht der Geweckte: «Bitte, hier ist Meier, Knabenweg 3, kommen Sie geschwind. Können Sie sich nicht einen kleinen Fußteppich mitbringen, unsere Böden sind so kalt?» «Entschuldigen Sie, Herr Meier, erstens bin ich Reisender in Unterwäsche, und zweitens verkauft Vidal an der Bahnhofstraße in Zürich Teppiche in jeder Größe!»

E Compagne isch im Französische, wie altbikannt, e Frauezimmer. Wemmere aber no en «i» git, so werd druus e Compagnie.

Wüssedsi worum?

Me mueß zumene Frauezimmer numeno ein-i drzue tue, denn tönt's wie ne ganzi Gsellschaft.

Sigismund

Ein Forscher erzählt:

«In Afrika hatte ich ein scheußliches Abenteuer. Ich hörte mitten in der Nacht direkt vor meinem Zelte einen Löwen schaurig brüllen. Ich packte die Flinte, rannte so wie ich war hinaus und habe den Kerl im Nachthemd erschossen.» — «Wie kommt der Löwe zu einem Nachthemd?»

Fridl.

Auflösung des Bosco-Bilderrätsels

Regensberg Neger verkehrt **Regen be Sarg**

In einer mit einer Frau Soundso schon lange Zeit schwebenden Versicherungsangelegenheit wurde der saumselige Vertreter angewiesen, die alte Pendenz doch endlich einmal zu erledigen, worauf er umgehend antwortete: «Ich möchte bemerken, daß es sich hier nicht um eine alte Pendenz, sondern um eine ehrenwerte alte Dame handelt!»

C. S.

Zum dreijährigen Hansli kommt die Großmutter und bleibt bei ihm über Nacht. Hansli sieht, daß die Großmutter eine Bettjacke anzieht und frägt: «Jä, Großmueter, gosch Du mit em Jaquetgwändli is Bett?!»

H. B.

Kalt!
Ein Gläschen Dennler-Bitter
Wärmt!

Redaktion: C. Böckli, Heiden

Adresse für Beiträge in den Textteil: Nebelspalter-Verlag in Rorschach.

Druck und Verlag: E. Löpfe-Benz, Buchdruck, Offsetdruck, Verlagsanstalt, Rorschach. - Telefon 391. - Postcheck-Konto IX 637. **Anzeigen-Annahme:** Der Verlag in Rorschach; A. Feger-Schürch, Stockerstr. 47, Zürich, Tel. 36133; sämtl. Annoncen-Expeditionen. **Insertionspreis:** Fr. —.50 die 5-gespaltene Nonpareillezeile; Fr. 2.— die 3-gespaltene Zeile im Textteile; in Bunt die Inseraten-Nonpareillezeile Fr. —.60, die Reklamezeile im Textteile Fr. 2.50. — **Abonnementspreis:** In der Schweiz für 3 Monate Fr. 5.50, für 6 Monate Fr. 10.75, für 12 Monate Fr. 20.— Im Ausland für 3 Monate Fr. 7.—, für 6 Monate Fr. 14.—, für 12 Monate Fr. 27.—. Der Nebelspalter erscheint wöchentlich. Abonnements nehmen alle Postbureaux, Buchhandlungen und der Verlag jederzeit entgegen. Alle Zuschriften mit Rückporto werden beantwortet. — Nachdruck der textlichen Beiträge nur mit Quellenangabe gestattet. Nachdruck der Illustrationen nur nach Verständigung mit dem Verlage.